



Neues Unternehmensstrafrecht im Bundestag

Wesentliche Änderungen gegenüber der aktuellen Rechtslage

- Sanktionierung von Verbänden mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb bei unternehmensbezogenen Straftaten grundsätzlich zwingend
- Sanktionen in Höhe von bis zu 10% des konzernweiten Jahresumsatzes; zusätzlich Einziehung von Taterträgen
- Öffentliche Bekanntmachung der Sanktionierung möglich
- Interne Untersuchung und Kooperation können maximale Sanktion um 50% reduzieren
- Durchsuchung und Beschlagnahme bei Rechtsanwälten sollen erleichtert werden

Im August 2019 hatte das Bundesjustizministerium den Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität veröffentlicht¹. Sein Kernstück ist das neue Verbandssanktionengesetz, das ein völlig neues System der Sanktionierung von Unternehmen für unternehmensbezogene Straftaten schafft: ein Unternehmensstrafrecht. Der Entwurf wurde vor allem von den inzwischen angehörten Verbänden kritisiert. Gleichwohl hat die Bundesregierung den Entwurf im Sommer 2020 mit lediglich geringfügigen Änderungen und unter der Bezeichnung „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Nach harscher Kritik durch den Rechts- und den Wirtschaftsausschuss hat der Bundesrat am 18. September 2020 zu einzelnen Punkten Stellung genommen, jedoch keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Als nächstes wird die Vorlage im Bundestag behandelt.

Der umfangreiche Entwurf beinhaltet sowohl Regelungen über die Sanktionierung von Verbänden (1.) als auch Vorgaben zu internen Untersuchungen (2.). Er regelt zudem die Beschlagnahme von Gegenständen, die sich im Gewahrsam von Rechtsanwälten oder anderen Berufsheimnisträgern befinden (3.). Der Bundesrat hat Änderungen des Entwurfs angemahnt (4.).

1. Sanktionierung von Verbänden

Das im Entwurf vorgesehene Verbandssanktionengesetz soll die Sanktionierung von Verbänden wegen Straftaten regeln, durch die verbandsbezogene Pflichten verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte. Zu diesen sog. Verbandstaten zählen nicht nur Wirtschaftsstraftaten, sondern sämtliche Straftatbestände – auch solche, die nur fahrlässiges Handeln erfordern. Die wesentlichen Inhalte des geplanten Gesetzes sind:

¹ Vgl. dazu unseren Newsletter „Neues Unternehmensstrafrecht kommt“ aus August 2019.



“Strong corporate advisory team renowned for its work on multi-jurisdictional matters for German-based corporations, particularly on investigations conducted by US government authorities. Considerable expertise relating to internal investigations into taxation on transactions, corruption and fraud.”

Chambers Europe 2019

- In den Anwendungsbereich des Verbandssanktionengesetzes fallen **juristische Personen** des öffentlichen oder privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine und **rechtsfähige Personengesellschaften**. Anders als im Entwurf von August 2019 sind im Regierungsentwurf solche Verbände vom Anwendungsbereich ausgenommen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Für diese Verbände soll es bei den bisherigen Regelungen bleiben.
- Die Sanktionierung eines Verbandes setzt voraus, dass entweder eine Leitungsperson des Verbandes eine Verbandstat begangen hat oder dass eine andere Person eine Verbandstat begangen hat und eine Leitungsperson die Tat durch angemessene Vorkehrungen hätte verhindern oder wesentlich erschweren können. Es genügt daher eine **unternehmensbezogene Straftat, die durch Compliance-Maßnahmen zumindest erschwert worden wäre**, ohne dass es auf das Verschulden (vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln) einer Leitungsperson ankommt.
- Sofern eine Verbandstat vorliegt, auf die das deutsche Strafrecht anwendbar ist, können Verbände **unabhängig davon** sanktioniert werden, ob sie ihren **Sitz in Deutschland oder im Ausland** haben.
- Werden Taten im Ausland begangen und ist auf sie das deutsche Strafrecht nicht anwendbar, sollen Verbänden mit Sitz in Deutschland dennoch sanktioniert werden können, wenn die Tat nach deutschem Strafrecht eine Straftat wäre und auch am Tatort mit Strafe bedroht ist. Dadurch sollen **deutsche Unternehmen für Straftaten ihrer im Ausland tätigen ausländischen Mitarbeiter belangt** werden können.
- Verbandstaten sind grundsätzlich zwingend zu verfolgen und zu sanktionieren; **Staatsanwaltschaft und Gericht haben kein Ermessen (Legalitätsprinzip)**. Allerdings sollen die strafprozessualen Regeln über die **Einstellung** des Verfahrens aus **Opportunitätsgründen** (insbesondere wegen Geringfügigkeit oder gegen Auflagen) auch auf Verbände anwendbar sein. Zudem enthält der Entwurf eigene, verbandsspezifische Einstellungsgründe. Zum Beispiel kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Verbandes absehen, wenn im Ausland wegen der Verbandstat die Verhängung einer Sanktion gegen den Verband zu erwarten ist.
- Der Verband kann in demselben Verfahren verfolgt werden, das gegen Individualbeschuldigte geführt wird, oder in einem nur gegen den Verband selbst geführten Verfahren. Verbände haben die **gleichen Rechte und Pflichten wie Beschuldigte**. Auch die Regeln über die Verteidigung sind entsprechend anzuwenden.
- Als mögliche Sanktionen sind die **Verbandsgeldsanktion** und die **Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt** vorgesehen. Letztere ist vergleichbar mit einer Bewährungsstrafe. Sie kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, etwa einer Geldzahlung oder dem Nachweis einer Verbesserung des Compliance-Systems durch eine sachkundige Stelle (eine Art „**Monitor**“ nach US-Vorbild). Hat die Verbandstat eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, kann das Gericht als Nebenfolge zur Information von Geschädigten die **öffentliche Bekanntmachung der Sanktionierung** anordnen. Die Verbandsauflösung, die im Entwurf von August 2019 als weitere Sanktion vorgesehen war, ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten.
- Die Höhe der Verbandsgeldsanktion beträgt bei einer vorsätzlichen Verbandstat **maximal zehn Millionen Euro**, bei einer fahrlässigen Tat maximal fünf Millionen Euro. Das



„Hengeler Mueller kann große Expertise in der Beratung zu Compliance-Verstößen vorweisen, so beispielsweise bei Betrug, Korruption, Insiderhandel und Marktmanipulation, aber auch bei Insolvenzdelikten, regulatorischen Verstößen und Sanktionsverstößen.“
Legal 500, Germany

entspricht der aktuellen Rechtslage. Gegen Verbände, deren durchschnittlicher **Jahresumsatz** in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Verurteilung **ein hundred Millionen Euro** überstiegen hat, sind hingegen Sanktionen in Höhe von bis zu **zehn Prozent** ihres durchschnittlichen Jahresumsatzes möglich. Maßgeblich ist der weltweite Umsatz aller Verbände und Personen, die mit dem betroffenen Verband in einer wirtschaftlichen Einheit operieren. Auch Gesellschaften mit sehr geringem Umsatz können daher aufgrund eines hohen **Konzernumsatzes** von der Regelung erfasst sein. Da es nur auf den Umsatz ankommt, spielt die Höhe des Gewinns für den Sanktionsrahmen keine Rolle.

- Erst bei der konkreten Bemessung der Sanktion sind die **wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands** zu berücksichtigen; im Fall einer konzernrechtlichen Verlustübernahmepflicht auch diejenigen der Konzernmutter. Ebenfalls zu berücksichtigen sind das **vorhandene Compliance-System** sowie ergriffene **Verbesserungsmaßnahmen** und das **Bemühen** des Verbandes, die **Verbandstat aufzudecken** und den Schaden wiedergutzumachen.
- **Taterträge** können zusätzlich zur Verhängung einer Verbandssanktion nach den allgemeinen Regeln eingezogen werden. Dabei gilt das **Bruttoprinzip**.
- Damit sich Verbände nicht durch Umstrukturierungen einer Sanktionierung entziehen können, sollen Sanktionen auch gegen **Rechtsnachfolger des Verbands** verhängt werden können. Würde eine konzerninterne Umstrukturierung oder eine Übertragung wesentlicher Wirtschaftsgüter zu einer Sanktionslücke führen, wird sie durch eine **Ausfallhaftung** des jeweils herrschenden Verbandes geschlossen.
- Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen über die Verhängung von Verbandssanktionen und die Festsetzung von Geldbußen nach § 30 OWiG werden in ein **Verbands-sanktionenregister** eingetragen. Nach der Begründung des Entwurfs handelt es sich um ein Äquivalent zum Bundeszentralregister und damit um ein primär für die Justiz konzipiertes Informationssystem.

2. Interne Untersuchungen

Der Entwurf enthält keine verbindlichen Vorgaben für interne Untersuchungen, sondern sieht ein sogenanntes Anreizmodell speziell für Sanktionsverfahren nach dem Verbands-sanktionengesetz vor: Das Gericht soll die Verbandssanktion mildern, wenn der Verband selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte eine „verbandsinterne Untersuchung“ durchgeführt hat und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **wesentlicher Beitrag zur Aufklärung** der Verbandstat und der Verbandsverantwortlichkeit
- **keine Mitwirkung des Verteidigers** des Verbandes oder eines Beschuldigten an der internen Untersuchung
- ununterbrochene und uneingeschränkte **Zusammenarbeit mit den Verfolgungsbehörden**
- **Vorlage des Ergebnisses** der verbandsinternen Untersuchung sowie aller wesentlichen Dokumente und eines Abschlussberichts **vor Eröffnung des Hauptverfahrens**



GIR 100 – Global Investigations Review führt Hengeler Mueller in der Liste der hundert weltweit führenden Kanzleien für grenzüberschreitende Untersuchungen.

- Beachtung der **Grundsätze eines fairen Verfahrens**; bei internen Befragungen insbesondere:
 - **Belehrung der Befragten** darüber, dass ihre Angaben in einem Strafverfahren gegen sie verwendet werden können
 - Einräumung des Rechts auf **Beiziehung eines anwaltlichen Beistands** oder eines **Mitglieds des Betriebsrats** sowie entsprechende Belehrung der Befragten
 - Einräumung des Rechts auf **Verweigerung von Auskünften** auf Fragen, deren Beantwortung die Befragten oder nahe Angehörige gefährden würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, sowie entsprechende Belehrung

Interne Untersuchungen sind dann ein „vertyppter“ Sanktionsmilderungsgrund, das Höchstmaß der Sanktion reduziert sich auf die Hälfte (Sanktionsrahmenverschiebung) und die öffentliche Bekanntmachung einer Verurteilung scheidet aus. Zudem kann die Sanktion bei Zustimmung des Verbands nur durch einen (dem Strafbefehl nachgebildeten) gerichtlichen Sanktionsbescheid verhängt werden; d.h. eine öffentliche Hauptverhandlung findet nicht statt.

Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist die Durchführung einer internen Untersuchung im Rahmen der konkreten Sanktionszumessung zu berücksichtigen.

Zeigt der Verband an, dass er eine verbandsinterne Untersuchung durchführt, und zeichnet sich ab, dass die Voraussetzungen für die vertyppte Sanktionsmilderung erfüllt werden, können die Verfolgungsbehörden vorläufig von der Verfolgung absehen, um das Ergebnis der internen Untersuchung abzuwarten.

3. Beschlagnahme bei Rechtsanwälten

Der Gesetzentwurf sieht außerdem eine Änderung der strafprozessualen Regelungen über Beschlagnahmeverbote vor. Anwaltliche Unterlagen sollen in weiterem Umfang als bisher beschlagnahmt werden können:

- In Rechtsprechung und Literatur ist **umstritten, inwieweit Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht eines Rechtsanwalts bezieht, bei dem Rechtsanwalt beschlagnahmt werden dürfen**. Der Wortlaut der Strafprozessordnung spricht dafür, dass auch das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwälten und solchen Mandanten geschützt ist, die keine Beschuldigten sind (z.B. Zeugen oder Unternehmen, die eine interne Untersuchung durchführen und keine beschuldigtenähnliche Stellung haben).
- Der Entwurf beschränkt die Beschlagnahmeverbote ausdrücklich auf diejenigen Fälle, in denen es ein Vertrauensverhältnis mit einem Beschuldigten (bzw. einem beschuldigten Verband) zu schützen gilt. **Mandatsverhältnisse** mit Personen und Unternehmen, die **nicht Beschuldigte** sind, sollen **nicht geschützt** sein. Zudem soll klargestellt werden, dass auch die **Durchsuchung von Anwaltskanzleien** zulässig ist, soweit keines der nach dem Entwurf sehr engen Beschlagnahmeverbote eingreift. Die vor wenigen Jahren zur Stärkung des Schutzes vor staatlichen Ermittlungsmaßnahmen gegen



Rechtsanwälte geänderte Regelung des § 160a StPO soll ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt werden, soweit es Durchsuchung und Beschlagnahme betrifft.

- Die Regelung betrifft **nicht nur Unternehmen, sondern auch Privatpersonen**. Jede schriftliche oder elektronische Korrespondenz mit einem Rechtsanwalt sowie dessen Arbeitsprodukte und Notizen, etwa über Gespräche mit dem Mandanten, sollen beschlagnahmt und in Straf-, Bußgeld- oder Sanktionsverfahren verwendet werden dürfen, sofern der konkrete Mandant nicht Beschuldigter ist. **Geschützt** wird nur das **Verhältnis eines Beschuldigten** zu seinem Rechtsanwalt und nicht das Verhältnis sonstiger Mandanten zu ihrem Rechtsanwalt.

4. Ausblick

Der Entwurf ist schon jetzt vielfach, doch bislang folgenlos kritisiert worden. Die Notwendigkeit eines gesonderten Unternehmensstrafrechts wird bezweifelt, weil schon das bestehende Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht hinreichende Möglichkeiten zur Reaktion auf Rechtsverstöße bereithalte. Durch das geplante Gesetz würden Arbeitnehmer und Gesellschafter für das Fehlverhalten Einzelner bestraft. Außerdem wird beanstandet, dass Staatsanwaltschaften zukünftig gezwungen sein werden, ohne Rücksicht auf Schwere und Bedeutung der unternehmensbezogenen Straftat ein Verbandssanktionsverfahren einzuleiten. Die dadurch gebundenen Ressourcen würden an anderer Stelle benötigt. Zudem werden die pauschalen und allein an den Konzernumsatz gekoppelten Sanktionsobergrenzen sowie die vorgesehene Trennung von interner Untersuchung und Verteidigung kritisiert.

Der Rechtsausschuss und der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats haben die Kritik aufgegriffen und eine Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen. Dem ist der Bundesrat nicht gefolgt. Er hat jedoch zu einzelnen Punkten Stellung genommen:

- Die **öffentliche Bekanntmachung** der Sanktionierung soll entfallen.
- Bei Begehung einer Verbandstat durch Personen, die nicht Leitungspersonen sind, soll die Verbandsverantwortlichkeit nur dann ausgelöst werden, wenn eine Leitungsperson geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung oder Erschwerung der Tat **schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) unterlassen** hat.
- Die Verfolgungsbehörde soll **von der Verfolgung des Verbands absehen** können, wenn die Verbandsverantwortlichkeit neben dem individuellen Verschulden nicht beträchtlich ins Gewicht fällt. Eine gerichtliche Zustimmung soll dafür nicht erforderlich sein. In Betracht kommen u.a. Konstellationen, in denen der **Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit im Bereich individueller Verantwortung** liegt oder der **Verband weitgehend mit dem Täter der Verbandstat identisch** ist.
- Im Gesetzestext soll klargestellt werden, dass **Sanktionen gegen Rechtsnachfolger** des Verbands den Wert des übernommenen Vermögens sowie die Höhe der gegenüber dem Rechtsvorgänger angemessenen Verbandssanktion nicht übersteigen dürfen.
- Die **Übergangsfrist** bis zum Inkrafttreten des Gesetzes soll auf **drei Jahre** – statt auf zwei – festgesetzt werden.



- Der Bundestag soll prüfen, inwieweit die vorgesehene Verbandsverantwortlichkeit und die vorgesehenen Sanktionen **für kleinere oder mittlere Unternehmen verhältnismäßig** sind. Außerdem soll geprüft werden, ob in ihrem Fall bestimmte Verbandstaten ganz vom Anwendungsbereich des Entwurfs ausgenommen werden können.
- Es soll präzisiert werden, wann **Vorkehrungen** zur Vermeidung von Verbandstaten als **angemessen** gelten.
- Um eine ausufernde Befassung deutscher Strafverfolgungsbehörden mit **Auslandstaten** zu verhindern, für die das deutsche Strafrecht nicht anwendbar ist, soll geprüft werden, ob an die im Entwurf vorgesehene Voraussetzung des Verbandssitzes in Deutschland **weitere Anforderungen** zu stellen sind.
- Der verfahrensrechtliche Teil des Verbandssanktionengesetzes soll mit dem Ziel überarbeitet werden, das **Sanktionsverfahren effektiver auszugestalten**, um einer drohenden Überlastung der Justiz vorzubeugen.

Im nächsten Schritt wird sich der Bundestag mit dem Entwurf befassen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Über das weitere Gesetzgebungsverfahren informieren wir Sie gerne.

Wirtschaftsstrafrecht, Straf- und Bußgeldverfahren

Wir beraten und vertreten Unternehmen und ihre Organmitglieder im Wirtschaftsstrafrecht: in Straf- und Bußgeldverfahren im In- und Ausland, im Ermittlungsverfahren und vor Gericht, beratend ebenso wie als Verteidiger oder Geschädigtenvertreter. Bei internen Untersuchungen gehört die strafrechtliche Beratung zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren.

➤ www.hengeler.com/de/wirtschaftsstrafrecht

➤ www.hengeler.com/de/interne-untersuchungen-krisismanagement-und-compliance

Ihre Ansprechpartner



Dr. Constantin Lauterwein

Partner

T +49 30 20374 530

constantin.lauterwein@hengeler.com



Prof. Dr. Wolfgang Spoerr

Partner

T +49 30 20374 161

wolfgang.spoerr@hengeler.com



Prof. Dr. Dirk Uwer

Partner

T +49 211 8304 141

dirk.uwer@hengeler.com